



Brüssel, den 18.12.2015  
COM(2015) 905 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE  
PARLAMENT**

**Sechster Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur  
Visaliberalisierung durch die Ukraine**

{SWD(2015) 705 final}

## I. EINLEITUNG

**Im Oktober 2008 wurde der Dialog über die Visaliberalisierung** zwischen der EU und der Ukraine eingeleitet. Im November 2010 legte die Europäische Kommission der ukrainischen Regierung einen Aktionsplan zur Visaliberalisierung (VLAP) vor. Dieser Aktionsplan enthält eine Reihe präziser Vorgaben für vier „Themenblöcke“<sup>1</sup> von technisch relevanten Themen mit Blick auf die Verabschiedung eines rechtlichen, politischen und institutionellen Rahmens (Phase 1) sowie auf die Sicherstellung der wirksamen und nachhaltigen Umsetzung (Phase 2) dieses Rahmens. Die Zielvorgaben müssen erfüllt werden, bevor ukrainische Staatsangehörige mit biometrischen Reisepässen für Kurzaufenthalte ohne Visum in den Schengen-Raum einreisen können.<sup>2</sup>

**Im September 2011 nahm die Kommission ihren ersten Fortschrittsbericht** über die Umsetzung des VLAP<sup>3</sup> durch die Ukraine an und gab mehrere Empfehlungen für den Abschluss der ersten Phase (Gesetzgebung und Planung) ab. Die Kommission veröffentlichte ihren zweiten Fortschrittsbericht am 9. Februar 2012 und den dritten am 15. November 2013. **Nach dem vierten Bericht der Kommission (27. Mai 2014)<sup>4</sup> und der Zustimmung des Rates (23. Juni 2014)** befand sich die Ukraine offiziell in der zweiten Phase des Aktionsplans, in der die nachhaltige Umsetzung des legislativen und politischen Rahmens bewertet wurde.

Die **Kommission nahm den fünften Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung durch die Ukraine am 8. Mai 2015<sup>5</sup>** an. In dem Bericht wurde festgestellt, dass die ukrainischen Behörden bei der Umsetzung der zweiten Phase des VLAP bemerkenswerte Fortschritte erzielt hatten. Im Einklang mit der im VLAP beschriebenen Methodik organisierte die Kommission unter Einbeziehung von Experten aus den EU-Mitgliedstaaten Evaluierungsbesuche vor Ort. Dem Bericht war eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen der künftigen Visaliberalisierung für in die EU reisende ukrainische Staatsangehörige auf die Migration und die Sicherheit beigelegt.

Der **sechste Bericht** ist der zweite Fortschrittsbericht über die Umsetzung der zweiten Phase des VLAP durch die Ukraine. Darin wird der Frage nachgegangen, wie wirksam und nachhaltig die ukrainischen Behörden die Zielvorgaben der zweiten Phase im Einklang mit den Empfehlungen aus dem fünften Bericht der Kommission umgesetzt haben. Dieser Bericht erstreckt sich nicht auf die Zielvorgaben, die im letzten Bericht bereits als abgeschlossen angesehen wurden, da die Kontrolle gezeigt hat, dass sie nach wie vor erfüllt sind. Diese Zielvorgaben sind: justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Bedingungen und Verfahren für die Ausgabe von Reise- und Ausweisdokumenten.

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um: (i) Dokumentensicherheit einschließlich Biometrik, (ii) integriertes Grenzmanagement, Migrationsmanagement und Asyl, (iii) öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie (iv) Außenbeziehungen und Grundrechte.

<sup>2</sup> Personen, die von der Visumpflicht befreit sind und einen biometrischen Reisepass besitzen, könnten, ohne einen Visumantrag zu stellen, durch das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands) und die assoziierten Schengen-Länder reisen oder sich dort höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen aufhalten.

<sup>3</sup> COM(2013) 809 final.

<sup>4</sup> COM(2014) 336 final.

<sup>5</sup> COM(2015) 200 final.

Die Fakten und die Bewertung basieren auf den Ergebnissen der **Evaluierungsmissionen der EU**, die vom 31. August 2015 bis 2. Oktober 2015 in allen vier Themenblöcken des VLAP in der Ukraine durchgeführt wurden und an denen Experten aus den EU-Mitgliedstaaten, Kommissionsbedienstete, Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und die EU-Delegation in der Ukraine teilnahmen. Weitere Informationen wurden anhand **späterer Sitzungen und Mitteilungen zwischen der Kommission, dem EAD und den ukrainischen Behörden sowie** anhand der von der Ukraine am 17. August und am 22. November 2015 vorgelegten Fortschrittsberichte gesammelt.

Diesem Bericht **liegt eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>6</sup> bei**, in der die im Bericht beschriebenen Entwicklungen genauer beleuchtet werden. Im Anhang der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen legt die Kommission gemäß dem VLAP, basierend auf Informationen von einschlägigen EU-Behörden und Interessenträgern, auf aktualisierte Analysen und Statistiken gestützte Informationen über die möglichen Auswirkungen der künftigen Visaliberalisierung für in die EU einreisende ukrainische Staatsbürger auf die Migration und Sicherheit vor. Die **Folgenabschätzung** gibt Aufschluss über die künftigen wichtigsten Tendenzen in den Bereichen Migration und Sicherheit. Sie zeigt, dass die EU ein attraktives Ziel für Zuwanderer aus der Ukraine bleibt und dass etwaige migrations- und sicherheitspolitische Herausforderungen im Auge zu behalten sind.

## **2. BEWERTUNG DER IM RAHMEN DER VERBLEIBENDEN ZIELVORGABEN DES AKTIONSPLANS ZUR VISALIBERALISIERUNG ERGRIFFENEN MASSNAHMEN**

### **2.1. Themenblock 1: Dokumentensicherheit einschließlich Biometrik**

Bedeutende Fortschritte wurden seit 12. Januar 2015 mit der Ausstellung biometrischer Reisepässe erzielt, die den Anforderungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entsprechen. Für die Kontrolle von ukrainischen Staatsangehörigen bei der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet kann am Flughafen in Kiew Boryspil **die zweite Kontrolllinie** auf die in den ukrainischen Reisepässen gespeicherten Fingerabdrücke Zugriff nehmen und folglich die Fingerabdrücke des Passinhabers mit den in dem Chip gespeicherten Fingerabdrücken vergleichen.

Am 19. August 2015 wurden Änderungen der Verfahrensordnung angenommen, um etwaigen **Konsequenzen von Namensänderungen** bei Ausstellung von Reise- und Ausweisdokumenten Rechnung zu tragen. Sowohl der Inlandspass als auch der Reisepass für Auslandsreisen werden bei Namensänderungen ungültig.

Derzeit finden technische Beratungen über das **Erstellen einer automatischen Verknüpfung** zwischen dem einheitlichen staatlichen Melderegister und den Aufzeichnungen des Personenstandsregisters statt. Es wird erwartet, dass diese Verknüpfung ab 1. Januar 2016 betriebsbereit ist.

---

<sup>6</sup> SWD(2015) 705 final.

Im Mai begann die Ukraine mit dem Ausstellen biometrischer Diplomaten- und Dienstpässe und biometrischer Reisepässe in Konsulaten. Die entsprechende Ausrüstung wurde an 98 konsularischen Vertretungen eingesetzt. Die neuen biometrischen Personalausweise werden gerade getestet und werden ab 1. Januar 2016 ausgestellt.

**Die Zielvorgabe zur Dokumentensicherheit ist als erfüllt anzusehen.**

## **2.2. Themenblock 2: Integriertes Grenzmanagement, Migrationsmanagement, Asyl**

### **2.2.1 Integriertes Grenzmanagement**

Die Umsetzung der Zielvorgaben zum Grenzmanagement ist in der Ukraine weiter vorangeschritten. Der staatliche Grenzschutzdienst macht trotz der komplexen Situation im Osten des Landes Fortschritte in Richtung einer modernen Strafverfolgungsbehörde im Einklang mit den bewährten Vorgehensweisen der EU.

Die ukrainischen Behörden haben an den Grenzübergangsstellen den **Zugang zu den Interpol-Datenbanken** sichergestellt. Im November wurden 39 Grenzübergangsstellen mit den Interpol-Datenbanken verbunden. Die verbleibenden 118 Grenzübergangsstellen werden 2016 angeschlossen. Die Ukraine hat weitere Schritte im Bereich einer bereits recht gut funktionierenden **Zusammenarbeit bei der Grenzkontrolle** und Grenzüberwachung mit den benachbarten Ländern unternommen. Der staatliche Grenzschutzdienst hat zur zukünftigen integrierten Grenzmanagement-Strategie ein neues Konzept für den Zeitraum 2016-2020 entworfen. Vom staatlichen Grenzschutzdienst, der sich in einem umfassenden Dialog mit anderen Grenzschutzbehörden und maßgeblichen Akteuren befindet, wird nun die Vorlage eines umfassenden Dokuments erwartet, das den bewährten Beispielen der EU entspricht und wichtige Themen der Kooperation und Koordination zwischen den Abteilungen, den Behörden und auf internationaler Ebene anspricht.

Seit 6. November 2015 prüft der staatliche Grenzschutzdienst Vorschläge der Fachministerien und Behörden zu dem Konzeptentwurf und dem entsprechenden Aktionsplan für seine Umsetzung. Der Entwurf sieht vor, dass das Konzept am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

**Die Zielvorgabe zum integrierten Grenzmanagement ist als erfüllt anzusehen.**

### **2.2.2 Migrationsmanagement**

Das **Gesetz über die externe Arbeitsmigration** wurde am 5. November 2015 in zweiter Lesung verabschiedet und am 21. November vom Präsidenten unterzeichnet. Dies ist ein sehr positiver Schritt, da das Gesetz Fragen der Wiedereingliederung auf Gesetzgebungsebene regelt.

Die Leistungsfähigkeit des Staatlichen Migrationsdienstes in Bezug auf die Handhabung der **Entdeckung im Inland** wurde verstärkt. Die ukrainische Regierung hat am 27. Mai 2015 eine Resolution angenommen, dass das Personal des Staatlichen Migrationsdienstes ab 1. Januar 2016 um 500 Personen aufgestockt wird, einschließlich Beamten, die mit der Bekämpfung der irregulären Migration und der inländischen Entdeckung beauftragt sind. Die **sprachliche Ausbildung** findet derzeit statt. Der Staatliche Migrationsdienst prüft weitere

Wege, internationale Partner in die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse seiner Mitarbeiter einzubeziehen. Das **Migrationsprofil** für 2014 wurde aktualisiert und am 5. Mai 2015 veröffentlicht.

**Die Zielvorgabe zum Migrationsmanagement ist als erfüllt anzusehen.**

### 2.2.3 Asyl

Es wurden wesentliche Fortschritte bei der Durchführung der Empfehlungen aus dem fünften Bericht gemacht.

Das **Untersystem „Flüchtlinge“ der Ausländerdatenbank** wurde installiert. Die Herkunftsländerinformationen stehen den Sachbearbeitern auf der Website des Staatlichen Migrationsdienstes zur Verfügung. Am 1. Juli 2015 haben einhundert aus öffentlichen Mitteln finanzierte regionale und lokale **Rechtshilfezentren** die Arbeit aufgenommen und bieten Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, unentgeltliche sekundäre Prozesskostenhilfe.

In den Notunterkünften für Menschen, die um internationalen Schutz nachsuchen oder einen Anspruch auf internationalen Schutz haben, wird für jede Person unabhängig von den Kosten täglich eine bestimmte Menge **Nahrungsmittel** mit dem erforderlichen Nährwert bereitgestellt.

Für die Mitarbeiter in den Aufnahmezentren, die Sachbearbeiter und Richter fanden **Schulungen** statt. Die Ukraine verfügt derzeit über eine Aufnahmekapazität von 100 Plätzen in Odessa und 130 Plätzen im transkarpatischen Oblast. Die Eröffnung einer neuen **Notunterkunft** in Yahotyn (Oblast Kiew) mit 353 zusätzlichen Plätzen wurde von diesem Jahr auf das Jahr 2017 verschoben. Die Instandsetzungsarbeiten an 100 zusätzlichen Plätzen im Aufnahmezentrum in Odessa hängt von der Freigabe bereits bereitgestellter Mittel ab.

Ein weiterhin bestehender Grund zur Besorgnis ist, dass die **derzeitige Vorgehensweise der Inhaftierung bestimmter Gruppen von Asylsuchenden** nicht auf in den Rechtsvorschriften niedergelegten Gründen für die Inhaftierung basiert. Am 10. November 2015 hat das Parlament in erster Lesung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes verabschiedet, der die Einführung einer gerichtlichen Entscheidung in Bezug auf die Inhaftierung von Personen vorsieht, gegen die ein Rückführungsverfahren läuft. Ein ähnlicher Schutz und ähnliche Inhaftierungsgründe könnten für die Inhaftierung von Personen vorgesehen werden, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten.

**Die Zielvorgabe für Asyl ist als erfüllt anzusehen.**

## 2.3. Themenblock 3: Öffentliche Ordnung und Sicherheit

### 2.3.1. Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption

#### 2.3.1.1. Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Am 26. Mai 2015 hat der Präsident die Nationale Sicherheitsstrategie gebilligt, deren Ziel die **Festlegung eines Gesamtkonzepts und einer Richtung des Reformprozesses** ist. Diese Strategie ist ein guter Schritt nach vorn.

Der umfassende Reformprozess des Innenministeriums und der für die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständigen Stellen wird fortgesetzt. Die Behörden möchten eindeutige Kompetenzen bei den Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden festlegen, einschließlich einer klaren Kette der Zuständigkeiten bei Ermittlungen und bei der Strafverfolgung. Schlüsselemente der Reform, wie eine eindeutige Zuständigkeit und das Verhindern überlappender Funktionen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollten weiter verfolgt werden.

Die ukrainischen Behörden unternehmen Anstrengungen zur **Reduzierung der vorgerichtlichen Ermittlungsbefugnisse** des Sicherheitsdienstes für nachrichtendienstliche Zwecke und zur Spionageabwehr. Am 21. November 2015 unterzeichnete der Präsident das Gesetz zur Optimierung der Strafverfolgungsbefugnisse im Bereich der vorgerichtlichen Ermittlungen. Die Kompetenzen im Bereich der **vorgerichtlichen Ermittlungsbefugnisse** bei Schmuggel wurden vom Sicherheitsdienst auf das Innenministerium übertragen. Die **Spezialisierung von Richtern und Staatsanwälten auf Fälle organisierter Kriminalität** wurde weiter in Erwägung gezogen.

Die ukrainischen Behörden werden die Zuweisung von Mitteln für die nächste Haushaltsperiode in Betracht ziehen, um einen **wirksamen Zeugenschutz** sicherzustellen. Es ist ein neues Verfahren für die Zusammenarbeit in Fragen des Zeugenschutzes und eine einheitliche Anwendung von Anordnungen zum Zeugenschutz geplant.

**Die Zielvorgabe zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist als erfüllt anzusehen.**

#### ***2.3.1.2. Menschenhandel***

Die Ukraine hat eine Reihe bedeutender Schritte unternommen, um eine Politik und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln. Dazu hat sie ein neues *Staatliches Programm zur Bekämpfung des Menschenhandels* angenommen, das am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Das Ministerium für Sozialpolitik berät sich mit anderen Behörden und internationalen Organisationen. Die **Bewertung der Gründe, aus denen weniger** Opfer von Menschenhandel ermittelt wurden, ist noch nicht abgeschlossen. Außerdem wird noch geprüft, wie **die sich abzeichnenden Tendenzen** besser **überwacht** werden können.

Die Zahl der ermittelten Opfer ist nach wie vor sehr niedrig. Seit 19. November haben die ukrainischen Behörden 140 Personen den Status eines Opfers von Menschenhandel zuerkannt: 60 Frauen, 59 Männern und 21 Minderjährigen.

Die ukrainischen Behörden haben ein formales Verfahren zur Ermittlung von Opfern eingeführt, das jedoch darauf basiert, dass die Betroffenen selbst einen Antrag auf Ermittlung als Opfer stellen. Es wurde auch ein nationaler Mechanismus eingerichtet, der die

Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden, mit der Bekämpfung des Menschenhandels befassten Stellen erleichtern soll. Das derzeitige System zur Bekämpfung des Menschenhandels legt den Schwerpunkt auf die Ukraine als Herkunftsland; es wurden nur wenige ausländische Opfer des Menschenhandels offiziell ermittelt. Dem internen Menschenhandel sollte weitere Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere im Zusammenhang mit Binnenvertriebenen.

Das **Überwachungssystem für den vorliegenden Aktionsplan muss noch umgesetzt werden, wie die Evaluierung** ab 2016. Auch sollte die Rolle von Nichtregierungsorganisationen klar definiert werden, und es sollten ausreichende Mittel für ihre wirksame Beteiligung bereitgestellt werden. Die Ukraine würde bei der Verbesserung des Verfahrens zur Ermittlung von Opfern von der Einführung eines einheitlichen nationalen statistischen Überwachungssystems profitieren.

Die ukrainischen Behörden fassten eine Finanzierung von NRO im Rahmen des **nationalen Verweismechanismus** ins Auge. Die **Schulung** für Beamte über ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf den Prozess der Ermittlung von Opfern wurden verbessert.

**Die Zielvorgabe zum Menschenhandel ist als erfüllt anzusehen.**

#### ***2.3.1.3. Verhütung und Bekämpfung der Korruption***

Die im fünften Bericht festgestellten Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung, insbesondere die legislativen und institutionellen Fortschritte, wurden fortgesetzt. Ein wichtiger Fortschritt besteht darin, dass das Parlament am 8. Oktober 2015 Legislativpakete verabschiedete, die Aspekten der Empfehlungen des Kommissionsberichts Rechnung trugen. Die Zivilgesellschaft hat weiterhin maßgeblich dazu beigetragen, die Agenda zur Bekämpfung der Korruption voranzubringen.

Das **Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung** wurde geschaffen. Am 16. April 2015 wurde der Direktor des Amtes nach einem offenen Auswahlverfahren ernannt, und es wurden ungefähr 100 Ermittler eingestellt und ausgebildet. Folglich kommt die Einrichtung des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung gut voran. Ohne eine spezialisierte Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung kann das Amt jedoch keine uneingeschränkt wirksame Arbeit leisten.

Während der Prozess für die Einrichtung dieser **neuen spezialisierten Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung** begonnen hat, muss noch sichergestellt werden, dass ihre Unabhängigkeit und Integrität zweifelsfrei anerkannt werden. Mängel im derzeitigen Auswahlverfahren für den Leiter der Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung, wie das Fehlen objektiver Leistungsbilanzkriterien für die Ernennung der Mitglieder des Auswahlausschusses und der Kandidaten, haben die Notwendigkeit gezeigt, den entsprechenden rechtlichen und institutionellen Rahmen weiter zu verbessern, so dass die Unabhängigkeit und Integrität der Staatsanwaltschaft in vollem Maße sichergestellt werden kann. Hierzu müssen für das Auswahl-, Ernennungs- und Entlassungsverfahren für den Leiter und seine Mitarbeiter striktere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Integrität befolgt werden. Die spezialisierte Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung sollte mit höchster Priorität ihre Arbeit aufnehmen. Sie ist ein unverzichtbares Element eines

leistungsfähigen und unabhängigen institutionellen Rahmens für die Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene. Am 30. November ernannte der Generalstaatsanwalt den Leiter der spezialisierten Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung.

Es sind Fortschritte bei der Einrichtung der **Nationalen Agentur für Korruptionsprävention** zu verzeichnen, insbesondere seit der neuen Wahl des Rates der Agentur, die am 28. August 2015 stattfand. Es wird erwartet, dass die Regierung den Rat (fünf Mitglieder) im Dezember 2015 genehmigt. Das Gesetz über die Verhütung der Korruption, das im Oktober 2014 verabschiedet wurde, trat am 26. April 2015 in Kraft. Es enthält Mechanismen für die Prüfung der Vermögenserklärungen. Diese Aufgaben werden von der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention wahrgenommen. Sie wird auch das Webportal für Vermögenserklärungen verwalten, das derzeit entwickelt wird. Am 8. Oktober 2015 wurde ein Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien verabschiedet. Am 8. Oktober 2015 wurde der Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Amt für die Vermögensabschöpfung und das Amt zur Vermögensverwaltung in erster Lesung vom Parlament angenommen. Am 10. November nahm das Parlament in zweiter Lesung das Gesetzespaket zur Verbesserung der Vermögensabschöpfungsverfahren an. Darunter fallen in erster Linie die Entwürfe der Gesetze über das Amt für die Vermögensabschöpfung und das Amt zur Vermögensverwaltung, über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und über die spezielle Dritteinziehung. In der von der Regierung vorgeschlagenen Form sahen die Gesetzesentwürfe die Errichtung eines Amtes für die Vermögensabschöpfung mit Verwaltungsfunktionen in Bezug auf eingefrorene und eingezogene Vermögenswerte vor sowie Bestimmungen zum Sicherstellungs- und Einziehungsverfahren. Eine Reihe von Änderungen, die das Parlament an den Gesetzesentwürfen vorgenommen hat, haben die Aufgaben der Agentur in Bezug auf die aktive Verwaltung der beschlagnahmten Vermögenswerte sowie die Bestimmungen über die Beschlagnahme und Einziehung eingeschränkt.

Fortschritte bei rechtlichen und institutionellen Aspekten können nur dann zu signifikanten Ergebnissen führen, wenn sie vollständig umgesetzt werden.

Die ukrainische Führung sagte zu,

- dafür zu sorgen, dass das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung und die spezialisierte Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung im ersten Quartal 2016 ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen können;
- bis zum ersten Quartal 2016 für die Unabhängigkeit und Integrität der spezialisierten Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung zu sorgen, unter anderem durch Änderungen am Strafverfolgungsgesetz, die angemessene Garantien für die Auswahl und Entlassung der Führung dieser Staatsanwaltschaft gewährleisten;
- sicherzustellen, dass die Nationale Agentur für Korruptionsbekämpfung im ersten Quartal 2016 ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen kann und dass unmittelbar danach mit der Prüfung von Vermögenswerten und potenziellen Interessenkonflikten von Beamten in den für Korruption am stärksten anfälligen Bereichen und Positionen begonnen wird;



- die institutionelle Kapazität für die Vermögensabschöpfung und -verwaltung zu verbessern und im ersten Quartal 2016 Rechtsvorschriften über die Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögenswerten und zur speziellen Einziehung zu erlassen, damit die Tätigkeit des Amtes für die Vermögensabschöpfung ihre volle Wirkung entfalten kann;

- sicherzustellen, dass der Staatshaushalt für 2016 und die Folgejahre mit den finanziellen Mitteln ausgestattet ist, die für einen gut funktionierenden institutionellen Antikorruptionsrahmen einschließlich des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung erforderlich sind.

Ausgehend von diesen Zusagen ist **die Zielvorgabe zur Korruptionsbekämpfung als erfüllt anzusehen.**

#### ***2.3.1.4. Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus***

Die Nationalbank der Ukraine hat Maßnahmen gegen Banken ergriffen, die keine Angaben zu **wirtschaftlichen Eigentümern** offenlegen und keine wirksame Identifizierung des Kunden sicherstellen. Bis 5. Oktober 2015 hatten 132 von 135 Geschäftsbanken gemäß den neuen Vorschriften ihre wirtschaftlichen Eigentümer offen gelegt. Bei der Nationalbank wurde eine spezialisierte Stelle geschaffen, die für die Überwachung der wirtschaftlichen Eigentümer zuständig ist. Bis Ende Dezember 2015 wollte die Nationalbank ein risikobasiertes, externes und internes Instrumentarium zur Bekämpfung der Geldwäsche fertigstellen, das sich auf risikobehaftete, inländisch politisch exponierte Personen konzentriert.

Am 2. September 2015 wurde bei der Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft für die Überwachung von Strafverfahren eine **spezialisierte Stelle** für die Koordinierung der Ermittlungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. Die Aufgabe dieser Stelle ist die Koordinierung der Ermittlungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die operative Funktionsfähigkeit dieser Stelle sollte weiter überwacht werden.

Alle Online-Dienste ohne **Identifizierung von Kunden** oder Überwachung der Herkunft des Geldes müssen als Risiko angesehen werden. Die Nationalbank unternimmt Anstrengungen zur Regulierung von Zahlungssystemen, die nicht von Banken angeboten werden. Sie arbeitet auch mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Zahlungssysteme sicherzustellen, die nicht bei der Nationalbank sind. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Staatsanwaltschaft gegen Webmoney-Vermittler, die der Geldwäsche verdächtigt werden, Anklage erhoben und Strafermittlungen eingeleitet hat.

**Die Zielvorgabe zur Geldwäsche ist als erfüllt anzusehen.**

#### ***2.3.1.5. Drogen***

Die **nationale Drogenbekämpfungsstrategie** wird mit dem zugehörigen **Aktionsplan** über den zweiten Aktionsplan für den Zeitraum 2015-2020 umgesetzt.

Die Behörden haben die Konsolidierung der drogenrelevanten Bestimmungen in einem **einzigem Rechtsinstrument** in Erwägung gezogen. Dies wird die Harmonisierung der drogenrelevanten Rechtsvorschriften in der Ukraine unterstützen. Das Ministerium für Gesundheit gewährleistet die Zusammenarbeit mit anderen drogenpolitischen Einrichtungen, die regelmäßig an der Umsetzung der staatlichen Drogenbekämpfungspolitik teilnehmen. Als Teil des Aktionsplans für 2015 zur Umsetzung der Strategie der Drogenpolitik 2020 ist das Innenministerium zusammen mit dem Sicherheitsdienst, dem staatlichen Grenzdienst und dem staatlichen Finanzamt mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen befasst, einschließlich der Durchführung operativer Präventionsmaßnahmen zum Aufspüren und Beschlagnahmen von Drogen, psychotropen Stoffen, ihren Analoga und Drogenausgangsstoffen, toxischen und hochwirksamen Drogen. Vom 1. Januar bis zum 9. November 2015 hat der staatliche Grenzdienst mehr als 200 kg Drogen beschlagnahmt.

**Die Zielvorgabe zur Drogenbekämpfung ist als erfüllt anzusehen.**

### **2.3.2. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

Die Zielvorgabe zur Zusammenarbeit in Strafsachen, die im fünften Fortschrittsbericht als erfüllt angesehen wurde, ist nach wie vor erfüllt.

### **2.3.3. Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung**

In Bezug auf die **behördenübergreifende Zusammenarbeit** ist die Reform des Innenministeriums noch nicht abgeschlossen. Bis Ende 2015 soll das Ministerium in ein ziviles Organ umgewandelt werden, dessen wichtigster Zweck die Schaffung einer einheitlichen Staatspolitik im Bereich innere Angelegenheiten ist und die Leitung der Aktivitäten anderer Behörden (Nationalpolizei, Nationalgarde, staatlicher Grenzdienst, staatlicher Migrationsdienst und staatlicher Rettungsdienst). Am 2. Juli 2015 hat das Parlament das Gesetz der Ukraine über die Nationalpolizei verabschiedet, das am 7. November 2015 in Kraft trat. Das Gesetz sieht im Einklang mit den EU-Standards die Optimierung der Nationalpolizei, eine eindeutige Trennung der strukturellen Befugnisse und die Beseitigung von Doppelfunktionen vor. Die diesbezüglichen Reformbemühungen des Ministeriums sind sehr positiv.

Der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden erfolgt über das System „Arkan“ - ein für die Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Waren, die die Staatsgrenze überschreiten, genutztes integriertes interinstitutionelles Informations- und Kommunikationssystem.

Das Verfahren für den **Abschluss des operativen Abkommens mit Europol** ist sehr weit fortgeschritten. Das Memorandum wurde am 11. März 2015 von ukrainischer Seite unterzeichnet und am 19. März von Europol. Am 4. Juni wurde das Gesetz über die Ratifizierung der Absichtserklärung zwischen der Ukraine und dem Europäischen Polizeiamt zur Bereitstellung eines sicheren Kommunikationskanals vom Parlament verabschiedet und trat am 13. Juli in Kraft. Der Verwaltungsrat von Europol hatte am 7. Oktober 2015 beschlossen, Verhandlungen über die Unterzeichnung des Abkommens über die operative

Zusammenarbeit aufzunehmen. Derzeit führt das ukrainische Büro von Interpol Verhandlungen mit Europol über die Aufnahme der Arbeiten zur Bereitstellung des sicheren Kommunikationskanals SIENA. Die **Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA)** für die Ukraine wird gemäß der Methodologie von Europol durchgeführt.

Die internationale Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der Ukraine bei der Verhütung von Straftaten sowie bei ihrer Aufdeckung und Ermittlung erfolgt über Kanäle von Interpol und Europol.

**Die Zielvorgabe zur Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung ist als erfüllt anzusehen.**

#### **2.3.4. Datenschutz**

Die ukrainischen Behörden haben das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten auf zufriedenstellende Weise umgesetzt und die unabhängigen Datenschutzbehörde arbeitet effizient.

Der **Haushalt des Sekretariats des Bürgerbeauftragten** wurde um 7 Mio. UAH (25 %) aufgestockt. Die Mittel wurden drei Abteilungen des Sekretariats zugewiesen: Datenschutzstelle, Abteilung für Nichtdiskriminierung und Abteilung für den Zugang zu öffentlichen Informationen.

**Die Zielvorgabe zum Datenschutz ist als erfüllt anzusehen..**

#### **2.4. Themenblock 4: Außenbeziehungen und Grundrechte**

Trotz der andauernden erheblichen externen und internen Herausforderungen, mit denen das Land konfrontiert ist, hat die Ukraine in diesem Bereich in kurzer Zeit beträchtliche Fortschritte gemacht.

##### **2.4.1 Freizügigkeit innerhalb der Ukraine**

Durch die Verordnung Nr. 329 vom 11. Juni 2015 des Ministeriums für Gesundheit wurden HIV/AIDS-Infektionen von der Liste der ansteckenden Krankheiten gestrichen. Das bedeutet, dass HIV/AIDS-Infizierten die Einwanderungserlaubnis nicht unter Berufung auf ihre Krankheit verwehrt werden kann. Die Behörden der Ukraine haben die Anwendung des Rechtsrahmens in Bezug auf Bewegungen in die Gebiete und aus den Gebieten, die nicht unter der wirksamen Kontrolle der Regierung stehen, schrittweise verbessert und Maßnahmen zur Vereinfachung des Überschreitens der Trennungslinie eingeführt.

**Die Zielvorgabe ist als erfüllt anzusehen.**

##### **2.4.2 Bedingungen und Verfahren für die Ausgabe von Reise- und Ausweisdokumenten**

**Diese Zielvorgabe wurde im fünften Fortschrittsbericht als erfüllt angesehen.**

##### **2.4.3. Staatsbürgerrechte unter Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten**

Die Ukraine hat einen strategischen Ansatz bei der Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Gleichstellungsstelle bewiesen, der wichtigsten Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierung. Die Zahl ihrer Mitarbeiter wurde auf 15 aufgestockt und der Haushalt für 2015 und die Prognose für den Haushalt für 2016 weisen auf deutlich höhere Mittelzuweisungen hin. Die Stelle setzt weiterhin die Strategie und den Aktionsplan 2014-2017 zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung in der Ukraine um. Die Gleichstellungsstelle und die entsprechenden Ministerien haben verschiedene Sensibilisierungskampagnen eingeleitet. Am 25. August 2015 hat der Präsident die Nationale Menschenrechtsstrategie angenommen, die auch Abschnitte zur Bekämpfung von Diskriminierung enthält. Die Ukraine setzt den rechtlichen Rahmen für den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten weiterhin angemessen um. Beträchtliche Fortschritte wurden bei der Schulung von Strafverfolgungsbeamten, Staatsanwälten und Richtern in Bezug auf die Bekämpfung von

Diskriminierung mit einem systematischeren und längerfristigen Ansatz gemacht. Seit sich die Ukraine in dem Assoziierungsabkommen in Anhang XL zu Artikel 21 dazu verpflichtet hat, ihre Rechtsvorschriften an die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU anzugleichen, würden die Empfehlungen des letzten Fortschrittberichts in Bezug auf die Verbesserungen des Antidiskriminierungsgesetz als erfüllt angesehen werden, sofern der Aktionsplan zur Umsetzung der Nationalen Menschenrechtsstrategie die festgestellten Lücken aufgreift und eine befristete Zeitspanne für ihre Beseitigung angibt. Das Parlament hat am 12. November auch Änderungen am Arbeitsgesetzbuch vorgenommen, die ausdrücklich eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung verbieten. Der Präsident unterzeichnete sie am 21. November und sie traten am 27. November in Kraft. Nachfolgende Rechtsvorschriften in diesem Bereich wie das neue Arbeitsgesetzbuch, dessen Verabschiedung durch das Parlament noch aussteht, müssen dieselben Verbote garantieren.

**Die Zielvorgabe ist als erfüllt anzusehen.**

### **3. GESAMTBEURTEILUNG UND WEITERES VORGEHEN**

Seit der Einleitung des Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der EU und der Ukraine im Oktober 2008 und seit den ukrainischen Behörden im November 2010 der Aktionsplan zur Visaliberalisierung (VLAP) vorgelegt wurde, hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte berichtet, die die Ukraine bei der Erfüllung der für die vier Themenblöcke festgelegten Zielvorgaben der ersten und zweiten Phase des VLAP gemacht hat.

Die Kommission hat auch die Fortschritte der Ukraine in maßgeblichen Bereichen des Aktionsplans zur Visaliberalisierung überwacht, und zwar im Rahmen

- der Sitzung leitender Beamter zum Visadialog zwischen der EU und der Ukraine,
- des Gemischten Visaerleichterungsausschusses der EU und der Ukraine,
- des Gemischten Rückübernahmeausschusses der EU und der Ukraine,
- des Unterausschusses der EU und der Ukraine für Recht, Freiheit und Sicherheit und
- des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und der Ukraine.

In der letzten Sitzung des Gemischten Visaerleichterungsausschusses vom 23. April 2015, an der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten teilnahmen, stellte die Kommission fest, dass die Umsetzung des geänderten Abkommens über Visaerleichterungen insgesamt sehr zufriedenstellend war. Eine kürzlich, am 6. Mai mit den Mitgliedstaaten durchgeführte Konsultation bestätigte, dass die Umsetzung des Rückübernahmeabkommens insgesamt zufriedenstellend fortgesetzt wurde.

Der Dialog über die Visaerleichterung zwischen der EU und der Ukraine hat sich als wichtiges und besonders wirksames Instrument zur **Förderung der weitreichenden und schwierigen Reformen im Bereich Justiz und Inneres** und darüber hinaus erwiesen, denn er wirkt sich auf Bereiche wie die Rechtsstaatlichkeit und die Justizreform aus. Diese Themen werden im Rahmen weiterer Dialogstrukturen überwacht, so im Assoziationsausschuss und im Assoziationsrat. Sie werden auch im Zusammenhang mit der Assoziierungsagenda beobachtet.

Die Ukraine hat in allen von den vier Themenblöcken des Aktionsplans zur Visaliberalisierung abgedeckten Bereichen stetige und effektive Fortschritte erzielt. Dies belegt das Engagement und die kontinuierlichen Anstrengungen der ukrainischen Regierung und aller staatlichen Institutionen, die die Erfüllung der Vorgaben des Aktionsplans zur Visaliberalisierung zur obersten nationalen Priorität gemacht haben.

Die Ukraine hat angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zugeteilt, um die Nachhaltigkeit der Reformen sicherzustellen. Die EU trägt ebenfalls zu diesem Prozess bei. Sie hat bereits über 35 Mio. EUR für den Bau und die Ausstattung temporärer Unterbringungszentren für illegale Migranten (Projekt READMIT), einen Haushaltszuschuss für das integrierte Grenzmanagement (60 Mio. EUR) sowie beträchtliche Unterstützung durch technische Hilfe und einen Haushaltszuschuss für die Bekämpfung der Korruption (ungefähr 30 Mio. EUR) bereitgestellt.

Die kontinuierliche Umsetzung der VLAP-bezogenen Reformen wird weiterhin durch das kommende große Paket von Projekten zur Migrationsunterstützung unterstützt werden, das einen umfassenden Kapazitätsaufbau und eine Aktualisierung der Informationsmanagementsysteme für den Staatlichen Migrationsdienst, den staatlichen Grenzschutz und die Gerichte bietet, die sich mit Migranten betreffenden Rechtsachen befassen (28 Mio. EUR). Weitere Initiativen zur Unterstützung der Korruptionsbekämpfung und der Strafverfolgung sind in Vorbereitung.

Ferner ist es wichtig, dass weiterhin gezielte Aufklärungskampagnen zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem visumfreien Reisen in den Schengen-Raum sowie zu den Vorschriften zur Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt der EU organisiert werden.

Es wurden fünf Fortschrittsberichte über die Umsetzung des VLAP vorgelegt. Der fünfte Fortschrittsbericht bestätigte, dass die Ukraine angesichts der außergewöhnlichen Umstände beachtliche Fortschritte im Rahmen der vier Themenblöcke des VLAP erzielt hat. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Ukraine mit der Durchführung der in diesem Bericht geforderten Maßnahmen die Erfüllung sämtlicher VLAP-Zielvorgaben der zweiten Phase sicherstellen würde.

Nach Auffassung der Kommission hat die Ukraine seitdem die notwendigen Fortschritte erzielt und alle erforderlichen Reformen durchgeführt und die Zusagen gegeben, die eine wirksame und nachhaltige Erfüllung der verbleibenden Zielvorgaben gewährleisten. Alle im fünften Fortschrittsbericht genannten Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass der rechtliche und politische Rahmen, die institutionellen und organisatorischen Grundsätze und die Umsetzung der Verfahren in den vier Themenblöcken europäischen und internationalen Standards entsprechen. Die Kommission wird die Umsetzung der laufenden Reformen in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenhandel und organisierte Kriminalität weiterhin überwachen.

Ausgehend von dieser Bewertung und den gegebenen Zusagen und angesichts des Ergebnisses der fortlaufenden Kontrolle und Berichterstattung, die seit Einleitung des Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der EU und der Ukraine im Oktober 2008 stattfanden, **ist die Kommission der Ansicht, dass die Ukraine alle für die vier Themenblöcke festgelegten Zielvorgaben der zweiten Phase des VLAP erfüllt.** Unter Berücksichtigung

der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine wird die Kommission Anfang 2016 einen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vorlegen.

Die **Kommission wird die kontinuierliche Umsetzung** aller Vorgaben für die vier Themenblöcke des Aktionsplans zur Visaliberalisierung **durch die Ukraine** im Rahmen der bestehenden Assoziationsstrukturen und -dialoge und erforderlichenfalls durch Ad-hoc-Folgemechanismen weiterhin **aktiv kontrollieren**.